

igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Bundesanstalt für Finanzdienst-  
leistungsaufsicht (BaFin)  
Herrn Mark Branson  
- persönlich/vertraulich -  
Marie-Curie-Straße 24-28  
**60439 Frankfurt**

Interessengemeinschaft  
der Genossenschaftsmitglieder

**Ansprechpartner:**  
Georg Scheumann  
Dr. Martin Weigele

**Telefon**  
Bullay: 06542 9693840  
Großhabersdorf: 09105 1319

30. November 2023

## **Aufsicht über die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG**

Sehr geehrter Herr Branson,

aus den Medien haben wir erfahren, dass die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG wiederholt durch Sonderprüfungen des BVR und der BaFin in die Schlagzeilen geraten ist. Nunmehr wird berichtet, dass im Rahmen dieser Prüfungen Verluste in erheblicher Höhe festgestellt worden sein sollen, die nach Medienberichten zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden und zur Kündigung seines Stellvertreters geführt haben.

Im Hinblick auf die Vorgänge bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG wollen wir, als eingetragener Verein der sich die Förderung der genossenschaftlichen Idee zum Ziel gesetzt hat, Ihnen unsere Sicht der Dinge darlegen und Sie bitten, zum aufgezeigten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Aus unserer Sicht hat die BaFin als Bankenaufsicht auf Grundlage des Kreditwesengesetzes sehr weitreichende Maßnahmen gegen die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG ergriffen, die nicht vollständig von den Befugnissen gedeckt sind, die der BaFin durch das Kreditwesengesetz eingeräumt werden.

Dies liegt zum Einen darin begründet, dass die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG als Genossenschaftsbank betrieben wird (unten I.) und dass das Bankgeschäft nur einer von insgesamt sieben Geschäftsgegenständen ist, die die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG nach ihrer Satzung verfolgt (unten II.).

I. Ausgangspunkt unserer Ausführungen ist, dass die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG als Genossenschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Daher sind bei dieser Bank auch im Rahmen der Bankaufsicht rechtliche Besonderheiten zu beachten, die sich aus dem Genossenschaftsgesetz ergeben und die für Banken, die etwa als Aktiengesellschaft oder als GmbH tätig sind, nicht gelten.

Zweck einer AG oder GmbH ist es, ein Unternehmen zu betreiben, um mit der gewählten Geschäftstätigkeit einen Gewinn zu erzielen. Wenn also eine AG oder GmbH das Bankgeschäft als Tätigkeit und Zweck ihrer Gewinnerzielung wählt, dann ist sie vollumfänglich eine Bank und unterliegt ohne Einschränkung Ihrer Aufsicht im Sinne des KWG und anderer Vorschriften über das Bankgeschäft.

Bei einer Genossenschaftsbank ergeben sich aus unserer Sicht allerdings Einschränkungen des Prüfungsumfangs der BaFin auf Grundlage des stets zu beachtenden Genossenschaftsgesetzes.

Aus dem Genossenschaftsgesetz ergibt sich, dass die alleinige Gewinnerzielung zur Kapitalakkumulation für Genossenschaften grundsätzlich zweckwidrig ist, da die Mitglieder einer Genossenschaft nicht am Wertzuwachs beteiligt sind. Ein (Bank-)Geschäft, das vor allem auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, kann daher nach allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen in einer Rechtsform der Genossenschaft nur dann betrieben werden, wenn die Genossenschaftsmitglieder statt einer Gewinnbeteiligung im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG gefördert werden. Die Mitgliederförderung steht daher nach § 1 Abs. 1 GenG auch bei einer Bankgenossenschaft im Mittelpunkt.

Auch die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden ist eine Genossenschaft, deren gesetzlicher Pflichtzweck nach § 1 Abs. 1 GenG die Förderung ihrer Mitglieder ist. Die Mitglieder der Genossenschaft haben sich hierzu eine Satzung gegeben, in der die Gegenstände, mit denen dieser Unternehmenszweck erfüllt werden soll, explizit festgelegt sind.

Insgesamt sind es 7 (sieben!) verschiedene Geschäftsgegenstände, mit denen die Mitglieder gefördert werden sollen. Einer davon ist der Bankbetrieb. Unter Ziff. 1 lit. a) - l) sind die einzelnen Teile aufgeführt, die dem Bankgeschäft zuzuordnen sind:

„1. die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, insbesondere

- a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
- b) die Annahme von sonstigen Einlagen;
- c) die Gewährung von Krediten aller Art;

- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Immobilien und Reisen;
- j) die Unternehmensberatung;
- k) soweit rechtlich zulässig, die Gestaltung von Vermögensnachfolgeregelungen (Estate Planning);
- l) An- und Verkauf von Forderungen."

Wir haben keinen Zweifel daran, dass der gesamte Geschäftsgegenstand 1 nach dem Kreditwesengesetz der Aufsicht durch die BaFin unterliegt. Soweit es in diesem Bereich zu Missständen und Fehlentwicklungen kommt, steht daher der BaFin das gesamte Instrumentarium zu, das sich aus dem Kreditwesengesetz ergibt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als bei Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der primäre Zweck jeder Genossenschaft beachtet wird, ihre Mitglieder zu fördern.

Wir verkennen nicht, dass es Ihre Aufgabe ist, die Eigenkapitalvorschriften für das Bankgeschäft rigoros durchzusetzen und auch einzufordern. Diese Aufgabe steht aber jedenfalls dann im Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz, wenn dadurch eine genossenschaftsrechtlich konforme Mitgliederförderung faktisch unmöglich gemacht wird. Die genossenschaftliche Rechtsform, deren Zweck - wie auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt - die Förderung der Mitglieder ist, kann in der Regel nicht die von Ihnen geforderten Eigenkapitalanforderungen erfüllen. Dies wiederum führt zwangsläufig zum massiven Konflikt mit Ihnen als Bankenaufsicht, wodurch wiederum die Rechtsform eG als Rechtsform für das Universalbankgeschäft quasi ad absurdum geführt wird. Denn wenn die BaFin bei einer Genossenschaft die Erfüllung von Gewinnmaximierung, massiver Eigenkapitalerhöhung durch Rücklagenbildung und/oder auch Dividendenverzicht fordert, fordert sie gleichzeitig die Bankleiter (Vorstände) auf, gegen den gesetzlichen Zweck der Rechtsform eG bewusst zu verstoßen.

Genossenschaftliche Geschäftsleiter einer Bank, die ihrerseits Ihren Vorgaben folgen und anstelle der Mitgliederförderung die Gewinnerzielung zum Zwecke der Eigenkapitalbildung betreiben, geraten über kurz oder lang in Konflikt mit § 81 GenG, da sie

dann nicht mehr hinreichend dafür Sorge tragen können, dass der primäre Zweck der Genossenschaft noch auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist.

II. Besonders problematisch ist die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach dem Kreditwesengesetz allerdings dann, wenn Geschäftsgegenstände betroffen sind, die eine Genossenschaft neben dem Bankgeschäft eigenständig verfolgt, um ihre Mitglieder zu fördern.

Die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG verfolgt nach ihrer Satzung, die auch von der BaFin zu beachten ist, noch sechs weitere Geschäftsgegenstände zur Mitgliederförderung im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG, die vom Bankgeschäft zu trennen sind und die aus unserer Sicht nicht einer Aufsicht der BaFin nach dem Kreditwesengesetz unterliegen.

Diese Zwecke sind nach der Satzung:

„2. die wirtschaftliche Förderung der CO<sub>2</sub>-Neutralität der zusammengefassten Verbraucher der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder durch

a) Errichtung, Erwerb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie,

b) genehmigungsfreien Handel und Vermittlung von Energie sowie

c) Beteiligung an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien herstellen, errichten oder betreiben.

Der Umfang aller CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wirtschaftsbetriebe und Haushalte unserer Mitglieder wird in einer Energiebilanz dokumentiert, in der die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mitglieder, soweit diese zur Verfügung stehen, zusammengefasst werden. In dieser Energiebilanz werden die Mitgliederemissionen auch der CO<sub>2</sub>-neutralen Energieerzeugung durch bankeigene Anlagen bzw. Beteiligungen an Energieerzeugungs- und -verwertungsunternehmen gegenübergestellt.

3. Die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmen sowie sonstiger Wirtschaftsgüter (Strategie der Duplizität) zum Zwecke der Vermögensanlage sowie zur Förderung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer, sportlicher und medizinischer Zwecke. Zur Verfolgung dieser Zwecke kann die Genossenschaft auch Stiftungen gründen.

4. Der Erwerb, die Bebauung, die Vermietung, die Verwaltung, die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten, insbesondere auch gewerblicher Schutzrechte und Lizenzen aller Art.

5. Die Erzeugung und die Verwertung von Obst und Gemüse und sonstigen landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Viehwirtschaft sowie der Betrieb des landwirtschaftlichen Warengeschäfts.

6. Der Handel mit sonstigen Waren und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

7. Gegenstand der Genossenschaft ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die geeignet sind, die Mitglieder bei der Bewältigung ihres Alltages zu unterstützen.“

Die satzungsmäßigen Geschäftsgegenstände 2. bis 7. sind gegenüber dem Geschäftsgegenstand Nr. 1 (Bankgeschäft) eigenständige Geschäftsgegenstände der Genossenschaft. Es spricht in der Satzung nichts dafür, dass die Geschäftsgegenstände 2. bis 7. bloße Hilfszwecke des Zwecks Nr. 1 (Bankgeschäft) sind.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus dem Kreditwesengesetz kein Anhaltspunkt dafür, dass auch diese bankfremden Geschäfte, die in den Ziffern 2 bis 7 der Satzung der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG genannt sind, der Finanzaufsicht der BaFin unterliegen, die sich allein auf Bankgeschäft bezieht. Schon weil es sich um eine Genossenschaft handelt, die nicht primär der Gewinnerzielung verpflichtet ist, sondern im Gegenteil ihren Mitgliedern Vorteile aus dem Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft verschaffen soll, unterliegen Geschäfte, von denen sich die Mitglieder außerhalb des genuinen Bankgeschäfts ebenfalls Vorteile versprechen, nicht der Aufsicht der BaFin.

Die in der Satzung der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG aufgeführten weiteren Geschäftsgegenstände (2. bis 7.), die der Förderung der Mitglieder dienen, ermächtigen den Vorstand der Genossenschaft, die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen, wozu z.B. der Kauf oder Verkauf von Immobilien, die Vermietung und Verwaltung sowie die Beteiligung an oder der Erwerb von Unternehmen gehören. Diese Geschäfte dienen letztlich nicht dem Bankgeschäft, sondern ausschließlich der Förderung der Mitglieder.

Diese Geschäfte sind nicht dem genuinen Bankgeschäft (Geschäftsgegenstand Nr. 1) zuzuordnen und unterliegen deshalb auch nicht Ihrer Aufsicht. Da die Genossenschaft „VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden“ nach § 1 Abs. 1 GenG nicht primär auf Gewinnerzielung, sondern auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet sein muss, kann sie nur geringe Rücklagen bilden. Investitionen in Immobilien oder Beteiligungen erfolgen daher aus den von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsguthaben. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch Investitionen getätigt werden, die keine oder nur geringe Erträge abwerfen. Nach Unterlagen, die offenbar den Medien zugespielt wurden, sollen Sonderprüfungen des BVR, der BaFin oder der Bundesbank gerade in diesem Bereich erhebliche Risiken gesehen haben. Genannt worden seien u.a. der Verkauf einer Immobilie in Weimar (██████████), ██████████

Die Beurteilung, ob etwaige Verluste aus dem Nicht-Bank-Geschäft oder hieraus resultierende Verzögerungen bei der Kaufpreiszahlung dem Vorstand als Verschulden zuzurechnen sind oder ob hieraus Verluste erzielt werden, steht weder Ihnen, noch

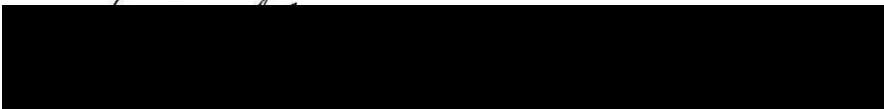
dem BVR, sondern allein der Generalversammlung der Genossenschaft zu, weil bei diesen Geschäften andere satzungsmäßig festgelegte Geschäftsgegenstände als das Bankgeschäft (insbesondere Nr. 3 und 4.) betroffen sind.

Schließlich haben wir erhebliche Zweifel daran, ob die BaFin in einer Genossenschaft überhaupt berechtigt ist, die Abberufung des Genossenschaftsvorstandes für alle Geschäftsgegenstände der Genossenschaft zu verlangen. Wir sind der Auffassung, dass die BaFin lediglich berechtigt ist, dem Vorstand der Genossenschaft die Befugnis zur Vornahme von Bankgeschäften und zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu entziehen. Eine weitergehende Abberufung des Genossenschaftsvorstandes obliegt dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung als oberstem Organ der Genossenschaft. Eine Aufforderung Ihrerseits an den Aufsichtsrat, den Vorstand der Genossenschaft gänzlich - also nicht nur in Bezug auf das Bankgeschäft - seines Amtes zu entheben, würde unseres Erachtens eine unzulässige Einflussnahme auf den Aufsichtsrat darstellen.

Wir bitten um Stellungnahme zu den dargestellten Sachverhalten. Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch bereit, um den Sachverhalt und unsere rechtliche Einschätzung näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

**igenos Deutschland e.V.**



Gerald Wiegner

Dr. Martin Weigele

P.S.:

Eine Kopie dieses Schreibens geht an das Bundesministerium der Justiz, Referat III A5